

Informationen zur Verordnung der Musikschule der Stadt Zug

Liebe Schülerinnen und Schüler
Sehr geehrte Eltern

Um einen möglichst reibungslosen administrativen und pädagogischen Ablauf zu gewährleisten, machen wir Sie mit einigen wichtigen Punkten aus der Verordnung bekannt:

- Die Musikschule folgt der Ferien- und Feiertagsregelung der Stadtschulen. Infolge von Feiertagen ausfallende Lektionen werden nicht vor- oder nachgeholt (§ 2).
- Vor der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den Instrumental- oder den Gesangsunterricht wird die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abgeklärt (§ 5).
- Der Ensembleunterricht ist Bestandteil des Musikunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler der Streicher-, der Bläser- und der Schlagzeugklassen haben ab der Fortbildungsstufe in den grossen Musikschulensembles mitzuwirken (§ 6, § 24).
- Ausfallende Unterrichtsstunden infolge Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen, infolge Verhinderung an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, obligatorische Dienstleistung) müssen von der Lehrperson nicht vor- oder nachgeholt werden. Ist eine Lehrperson länger als eine Woche an ihrer Arbeitsleistung verhindert wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter angeboten (§ 14, § 18).
- Anmeldungen und Austrittsmeldungen für das **1. Semester müssen bis spätestens 15. Mai** und für das **2. Semester bis spätestens 31. Dezember** schriftlich beim Sekretariat der Musikschule eintreffen. Bei verspäteter Austrittsmeldung wird das Schulgeld fällig (§ 17).
- Ab Unterrichtsbeginn muss ein geeignetes Instrument für das tägliche Üben zur Verfügung stehen (§ 19).
- Der Unterricht ist regelmässig, gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen. Ausfallende Lektionen infolge Säumnis oder Entschuldigung der Schülerin bzw. des Schülers gelten als verfallen. Ein Anspruch auf Nachholen der Lektion oder Rückerstattung von Schulgeld besteht nicht. Ohne wichtigen Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden (§ 20, § 21).
- Wohnsitzwechsel sind dem Sekretariat der Musikschule innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen (§ 28).

Die erwähnten Paragraphen und einige wichtige Ergänzungen sind auf der Rückseite abgedruckt.
Die ganze Verordnung finden Sie auf unserer Website:
www.musikschulezug.ch

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Cyrill Schürch
Prorektor der Musikschule Zug

Zug, im August 2018

§ 2 Schuljahr, Unterrichtszeiten

² Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der Stadtschulen.

³ Während den Ferien findet kein Unterricht statt. Infolge von Feiertagen ausfallende Lektionen werden nicht vor- oder nachgeholt.

§ 5 Einzelunterricht

¹ Vor der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den Instrumental- oder den Gesangunterricht wird die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abgeklärt.

² Bei entsprechender Eignung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Zustimmung des Rektors mehr als ein Instrument gleichzeitig erlernen.

³ Der Einzelunterricht umfasst je nach Ausbildungsstand und Leistungsbereitschaft wöchentliche Lektionen von 30, 45 oder 60 Minuten.

§ 6 Ensembleunterricht

¹ Der Ensembleunterricht ist Bestandteil des Musikunterrichts.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Auftritten

¹ Von öffentlichen Auftritten an Veranstaltungen der Musikschule darf diese in den Schranken der Datenschutzgesetzgebung Bild- und Tonaufnahmen erstellen.

² Bild- und Tonaufnahmen gemäss Absatz 1 dürfen von der Musikschule unentgeltlich zur Berichterstattung und Eigenwerbung verwendet werden.

§ 14 Urlaubs- und Absenzregelung

³ Ausfallende Unterrichtsstunden infolge Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen, infolge Verhinderung an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, obligatorische Dienstleistung) oder infolge eines Anspruchs auf bezahlten Urlaub im Sinne von § 40 der Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 24. Oktober 2000 müssen von der Lehrperson nicht vor- oder nachgeholt werden.

§ 16 Aufnahme

¹ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Zug werden gegenüber Erwachsenen und gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Gemeinden vorrangig in die Musikschule aufgenommen.

² Voraussetzung für die Aufnahme bildet eine erfolgreiche Eignungsabklärung.

§ 17 Anmelde- bzw. Austrittsmeldeverfahren

¹ Eintritte in die Musikschule erfolgen in der Regel anfangs Schuljahr, Austritte auf Ende Schuljahr. Aus wichtigen Gründen sind Eintritte jederzeit und Austritte auf Ende des 1. Semesters möglich.

² Anmeldungen für den Musikschulunterricht und Austrittsmeldungen sind dem Musikschulsekretariat schriftlich einzureichen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.

³ Anmeldungen und Austrittsmeldungen für das 1. Semester müssen bis spätestens 15. Mai und für das 2. Semester bis spätestens 31. Dezember beim Sekretariat der Musikschule eintreffen.

⁴ Bei verspäteter Austrittsmeldung wird das Schulgeld fällig.

§ 18 Zuweisung an die Lehrpersonen

¹ Bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an die Lehrpersonen berücksichtigt das Rektorat nach Möglichkeit die Wünsche der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

² Ist eine Lehrperson infolge von Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub oder obligatorischer Dienstleistung länger als eine Woche an ihrer Arbeitsleistung verhindert oder befindet sie sich für mehr als eine Woche im Urlaub, wird für deren Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit Ersatzunterricht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter angeboten.

§ 19 Instrumente und Unterrichtsmaterial

¹ Die für den Musik- und den Tanzunterricht erforderlichen Instrumente und Ausrüstungen sowie die Musikalien und das weitere Unterrichtsmaterial sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. von deren Eltern zu beschaffen.

² Ab Unterrichtsbeginn muss ein geeignetes Instrument für das tägliche Üben zur Verfügung stehen.

§ 20 Unterrichtsbesuch

¹ Der Unterricht ist regelmässig, gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen.

² Ohne wichtigen Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall sowie schul- bzw. berufsbedingte Ortsabwesenheit. In den anderen Fällen entscheidet das Rektorat.

³ Abwesenheiten sind der betreffenden Lehrperson oder dem Sekretariat der Musikschule möglichst frühzeitig mitzuteilen.

⁴ Ausfallende Lektionen infolge Säumnis oder Entschuldigung der Schülerin bzw. des Schülers gelten als verfallen. Ein Anspruch auf Nachholen der Lektion oder Rückerstattung von Schulgeld besteht nicht.

§ 21 Folgen unentschuldigter Absenzen

¹ Bei einer ersten unentschuldigten Absenz erstattet die Lehrperson Meldung an die Eltern.

² Eine weitere unentschuldigte Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres führt zu einer schriftlichen Mahnung durch das Rektorat.

³ Bei einer dritten unentschuldigten Absenz innerhalb desselben Schuljahres kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 22 Stufen- und Übertrittsprüfungen, Zertifikatskonzerte

² Nach drei bis vier Unterrichtsjahren erfolgt der Übertritt von der Elementar- zur Fortbildungsstufe. Zu diesem Zweck legen die Schülerinnen und Schüler eine Übertrittsprüfung ab.

§ 23 Auftritte an Veranstaltungen der Musikschule

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Elementar- und der Fortbildungsstufe sind verpflichtet, gemäss Anordnung der Lehrperson an Veranstaltungen der Musikschule aufzutreten.

² Jede Schülerin und jeder Schüler der Elementar- und der Fortbildungsstufe tritt mindestens einmal pro Jahr an einer Veranstaltung der Musikschule auf.

§ 24 Ensemblepflicht

¹ Die Schülerinnen und Schüler, ausgenommen Erwachsene, haben in der Regel neben dem Einzelunterricht auch den Ensembleunterricht zu besuchen und in Ensembles mitzuwirken. Über die Zuweisung entscheidet die Lehrperson in Absprache mit dem Rektorat.

² Die Lehrpersonen auf der Elementarstufe motivieren ihre Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung in einem stufengerechten Ensemble.

³ Die Schülerinnen und Schüler der Streicher-, der Bläser- und der Schlagzeugklassen haben ab der Fortbildungsstufe in den grossen Musikschulensembles mitzuwirken.

⁴ Gesuche um Befreiung von der Ensemblepflicht sind schriftlich und begründet an das Rektorat zu richten.

§ 25 Ausschluss von der Musikschule

¹ Schülerinnen und Schüler können von der Musikschule ausgeschlossen werden in folgenden Fällen:

- a) Mangelnde Leistungsbereitschaft;
- b) Disziplinarisches Fehlverhalten;
- c) Verletzung der Ensemblepflicht;
- d) Ausstände bei Schulgeld oder Leihgebühr für Instrumente;
- e) Fehlen eines geeigneten Instruments für das Üben ausserhalb des Unterrichts.

² Der Ausschluss ist in der Regel vorgängig schriftlich anzudrohen.

³ Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.

§ 28 Rechnungsstellung

¹ Das Schulgeld und das Entgelt für eine allfällige Instrumentenleihe werden halbjährlich in Rechnung gestellt, jeweils zu Beginn des Semesters.

² Wer im Verlauf des Semesters in die Musikschule eintritt, erhält eine anteilmässige Rechnung.

³ Wohnsitzwechsel sind dem Sekretariat der Musikschule innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Rückerstattung

¹ Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern können schriftlich und begründet eine Rückerstattung des Schulgeldes beantragen, wenn der Unterricht während mehr als vier Kalenderwochen nicht besucht werden kann wegen Krankheit oder Unfall oder infolge Wegzugs aus der Stadt Zug.

² Wird das Gesuch gutgeheissen, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.

³ Für ausgefallene Unterrichtsstunden infolge Absenz der Lehrperson gemäss § 14 dieser Verordnung besteht ein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Absenz länger als vier Kalenderwochen gedauert hat.

Die ganze Verordnung finden Sie auf der Website der Musikschule der Stadt Zug:



www.musikschulezug.ch